

Bezugspreis

für Halle monatlich bei zweimonatlicher ...

Sozial-Zeitung

Dreißigste Jahrgang.

Nr. 494.

Halle, Dienstag, den 21. Oktober.

1919.

Die Schulkommission an der Arbeit.

Die Vereidigung der Sachverständigen. — Das Referat des Berichterstatters Dr. Singheimer.

Der Wiederaufbau-Minister gefunden.

Berlin, 21. Oktober. (Eigene Drahtnachricht.) Das lang...

Acht Kilometer vor Petersburg!

Kopenhagen, 21. Oktober. (Eigene Drahtnachricht.) Nach den letzten Nachrichten, die von dem russischen K...

Überstellung der Sowjet-Regierung nach Omsk?

Kopenhagen, 21. Oktober. (Eigene Drahtnachricht.) Wie...

Tagung des parlamentarischen Untersuchungsausschusses.

Berlin, 21. Oktober. (Eigene Drahtnachricht.) Der...

Ich schmeide bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden...

Hiernach erteilt der Vorsitzende dem Hrn. Dr. Sing...

Ein Aufruf der polnischen Regierung.

Warschau, 21. Oktober. (Eigene Drahtnachricht.) Die...

Generalstreik in Warschau.

Berlin, 21. Oktober. (Eigene Drahtnachricht.) Aus...

Bulgarien gegen die ehemaligen Bundesgenossen.

Wien, 20. Oktober. Wie Schweizerische Blätter...

Die Zulassung von Volksschulchreien zu den Hochschulen.

Berlin, 20. Oktober. Die Unterrichtsminister der...

Über Kronstadt noch die rote Fahne.

Sankt Petersburg, 20. Oktober. (Rotes.) Heute morgen...

Die Einwohnerwehren.

Die Einwohnerwehren, die erfreulichweise in immer mehr...

Neu ist die Bestimmung, daß besondere Weh...

Die Wahl der legeren Vertreter wird gelang, daß sic...

rausvorgabe des Oberpräsidenten, nach dessen Weisung die Wehren zu überwachen haben.

Die Mitglieder sollen verpflichtet werden. Als ihre Pflicht sollen diejenigen bezeichnen werden, die das Vertrauen der Mehrheit der Wehrmitglieder besitzen. Das folgende militärische Rangverhältnis darf bei dieser Wahl nicht den Ausschlag geben. Neu erscheint uns in der angegebenen Verfügung, daß die Mitglieder „je nach Alter und Wehrfähigkeit in Orts- und Landaufgebote zusammen zu fassen“ sind. Die Angehörigen der Ortsaufgebote verpflichten sich nur für die Verwendung in der Gemeinde, die Angehörigen der Landaufgebote auch zur Verwendung außerhalb der Gemeinde, jedoch nur innerhalb des Kreises. Appells oder Zusammenkünfte sollen die Wehren regelmäßig abhalten. Besonders appelliert die Verfügung an die Beamten, daß sie sich zahlreich zu den Einwohnern wehren melden müssen. Das Aufgebot der Wehren soll nur im äußersten Notfall erfolgen. Für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer ist zu beachten, daß die Zugehörigkeit zur Einwohnerwehr sowie der Dienst im Alarmfall selbst bei mehrwöchiger Abwesenheit niemals zu Lohnkürzungen oder Entlassungen Veranlassung geben darf.

Eingehend ist auch die Bewaffnung und Ausrüstung der Mitglieder festgelegt. Karabiner, oder falls diese nicht in genügender Zahl vorhanden, Gewehre, außerdem Pistolen, Maschinengewehre, Munitio n und höchst Koppel mit Seitengewehr oder Werts, Stahlschirm, Brotbeutel und Feldflasche, zwei Verbandspäckchen sowie eine Armbinde der Einwohnerwehr. Auf 100 Karabiner können bis zu 5 M. a. ausgegeben werden. Maschinengewehre sind besonders an die Einwohnerwehren auszugeben, die sich zum Schutze einzelner Gebäude (Fabriken, Zeitungsdruckereien, Banken, Güterhöfe) als Hauswehren gebildet haben. Angefordert werden die Waffen von den Oberpräsidenten, die diese in Depots, welche nur in Garnisonorten aufgestellt sind, aufbewahren. Die Waffen der Einwohnerwehren sollen ebenfalls in Depots untergebracht werden, für deren sichere Bewahrung die Gemeinde Sorge zu tragen hat. Andererseits heißt es jedoch: „Zur Erparnis von Waagenmaschinen können den Mitgliedern der Einwohnerwehren, deren Zweckmäßigkeit fest steht, Waffen und Munition dauernd betraffen werden.“ Allgemein können den Mitgliedern auch die Gewehrflüßler in Vermehrung gegeben werden. Für jedes Mitglied sind Waffenscheine auszustellen. Waffen und Ausrüstungsgegenstände bleiben Eigentum des Reiches.

Ueber den Waffengebrauch wird gesagt: Mitglieder der Einwohnerwehren dürfen ihre Waffe gebrauchen, wenn sie durch Abgeben bereits äußerlich als im Dienst befindlich erkennbar und im Besitze der vorgeschriebenen Ausweise sind. Außer Dienst darf die ausgeschändete Waffe nur in der Notwehr benutzt werden. . . . Dem Waffengebrauch selbst soll möglichst eine dreimalige Androhung des Waffengebrauchs vorangehen. Handelt es sich um die Zerstreung von Ansammlungen, Ausläufen und Umzügen, so hat der Führer der Versammelten dreimal unter Androhung des Waffengebrauchs zum Anseinandergehen aufzufordern, bevor er den Gebrauch der Waffen befehligt. Nur wenn die Einwohnerwehren während der Aufforderung zum Auseinandergehen selbst tätlich angegriffen werden, ist sofort einzuschreiten. Eingehend ist auch festgelegt, wann die Mitglieder der Wehren aus eigenem Recht Gebrauch von den Waffen machen dürfen, ebenso wann sie Verhaftungen und Hausdurchsuchungen vornehmen können. In Verfolgung sollen die Mitglieder wehren sie im Dienst nicht einsch. des Verpflegungsgeldes erhalten 870 Mk. pro Tag.

Größte Bedeutung haben die Bestimmungen über die Versorgung und Hinterbliebenenfürsorge. Bekanntlich hat die Stadtverordnetenversammlung in Halle 50 000 Mk. für die Versicherung bemittelt. Eine ähnliche Bewilligung wurde auch in Torga vorgenommen. Die jetzigen Bestimmungen dürften vielleicht eine Revision dieser Stadtverordneten-Beschlüsse erforderlich machen. Denn wenn die Mitglieder im Dienst sind, gelten sie als vorübergehend zum aktiven Militärdienst herangezogen im Sinne der Militärversorgungsgesetze und sind daher, ebenso wie ihre Hinterbliebenen gegebenfalls nach den Militärversorgungsgesetzen abzusuchen. Entsprechend dieser Bestimmung haben die Mitglieder bei durch den Dienst hervorgerufenen gesundheitlichen Störungen auch „Anspruch auf freie ärztliche Behandlung und unentgeltliche Lazarettaufnahme, sowie auf Versorgung von Arzneien und Verbandsmitteln.“ Für den Begriff „Dienst“ ist eine besondere Auslegung gegeben. Dieser Dienst, bei dem die Militärverwaltung finanziell einzutreten hat, ist solcher, bei dem die Wehr auf Anforderung einer militärischen Dienststelle in Funktion tritt. Für die Folgen aller im sonstigen Dienst eintretenden Unfälle ist nach der Ministerialverordnung bis auf weiteres folgende Regelung vorgesehen: „Die Kosten der Unfallfürsorge sollen im Umlageverfahren aufgebracht werden. Sämtliche Gemeinden haben für jedes Mitglied der Einwohnerwehr entweder aus Gemeindegeldern oder durch Belastung der Mitglieder einen einmaligen Betrag von einer Mark aufzubringen. Der Berechnung ist der Mitgliederbestand 1. Oktober 1919 zugrunde zu legen. . . . Aus diesem Betrage werden alle in der Zeit vom 1. Oktober 1919 bis 30. September 1920 eintretenden Schäden gedeckt, für die nicht die militärische Versorgung eintritt.“ Angesichts der herrschenden Teuerung empfiehlt die Verfügung des Ministers ferner noch, daß sich die Städte und Gemeinden außerdem den Einwohnerwehrrückstellungen der Provinzial-Verwal-

rungsanstalten oder dem „Einwohnerschutz“ der Zentralstelle für Einwohnerwehren anzuschließen. Während ihres Dienstes haben sämtliche Mitglieder Rechte und Pflichten von Polizeibeamteten. Und endlich wird noch festgelegt, daß die Einwohnerwehren, soweit das noch nicht geschehen ist, spätestens am 1. November 1919 ausnahmslos unter die Verwaltung der Zivilbehörden treten.

Nach dieser umfassenden gesetzlichen Regelung des gesamten Einwohnereinsatzes bleibt nur noch zu hoffen, daß Wehren jetzt in allen Orten ungenümt entstehen. Bei der geringen uns von der Entente gestatteten Heeresstärke kann keine Gemeinde mit Sicherheit auf militärischen Schutze hoffen. Sie muß sich für den äußersten Notfall selbst zu schützen wissen. Und das kann nur durch zuverlässige und tatkräftig geleitete Einwohnerwehren geschehen.

### Das Tumultschadengesetz.

Sitzung des Ausschusses zur Vorberatung des Tumultschadengesetzes.

Die Beratung wurde bei § 4 fortgesetzt. Es liegt folgender Antrag der Demokraten vor:

- 4. im § 4 Abs. 1 a) den Satz 2 zu streichen, b) an Stelle des Satzes 4 folgende Bestimmung zu setzen: Die öffentliche Kasse für den Verlust oder für keine Hinterbliebenen darf den Betrag von vierhundert Mark nicht übersteigen; bei der Verteilung an die Hinterbliebenen einschließlich der unehelichen Kinder erfolgt durch Entscheidung des Ausschusses. Der Ausschuss kann auch eine Kapitalabfindung zugreifen, die den zwölfteilhabenden Betrag der Kasse nicht übersteigen darf.
- c) den Abs. 2 zu streichen.

Der demokratische Redner begründet seinen Antrag. Die feste Summe ist notwendig, einmal, um die Entschädigung nicht zu hoch festzusetzen, dann aber, um sie auch einigermassen ansehnlich zu gestalten. Eine Kapitalabfindung sei nur zu wünschen, die Ansprüche würden dadurch beschränkt, die Anzahl der Erben geringer.

Der Reichs-Bezirksrat bekräftigt die Anträge und verteidigt die Regierungsvorlage, indem er auf die in Aussicht stehende Regelung des Mannschaffsverordnungsgesetzes hinweist.

Von demokratischer Seite wird angegeben, daß eine Gleichheit nötig sein würde. Zunächst kenne man die in Aussicht genommenen Beträge nicht. Hierüber erbittet er genaue Auskunft.

Ein Rep.-Beztr. gibt die Höhe des Mannschaffsverordnungsgesetzes bekannt, danach beträgt ein zu 100 Pragererwerbunjähriger Mann mit allen Zuschlägen 3217 Mk. Der Betrag dürfte im Tumultschad nicht überschritten werden.

Der demokratische Antrag wird hiernach vorabgelegt unter b) zurückgezogen, unter a) angenommen. In § 5 liegt ein demokratischer Antrag zur Streichung vor. Die Reichs-Bezirksrat erklärt sich dagegen, weil unter Umständen auch dann die Erreger eines Aufstands Ansprüche erhoben könnten. Die Demokraten erklären hierzu, daß sich sehr wohl ein Veto finden lasse, um das auszusprechen, nur dürfte der nicht rechtlos sein, der bei Tumulten sich selbst eingelegt habe. Eine neue Formulierung werde man finden. Ein Antrag Cohn will an Stelle des § 5 einen neuen setzen, der § 254 B.G.B. Anwendung finden läßt. Die Abstimmung wird einstimmig ausgesetzt.

### Die Agitation unter den Eisenbahnern.

Eine Dienstanweisung zu dem geplanten Streik.

Von der Liga zum Schutze der deutschen Kultur (Seitler Halle) wird ausgeschrieben:

Die radikalen Parteien der Wehren arbeiten fleißig weiter auf den großen Schicksal, den ihre Wehren in Versammlungen vor die Zeit zu viel mehr oder minder offen andeuten, und der den Sturm der verhassten heutigen Regierung und die Errichtung der „Diktatur des Proletariats“ bringen soll. Die radikale Agitation ist zuletzt besonders reger unter den Eisenbahnern, wobei an das Wort eines Frankfurter Kommunisten erinnert sei, der die Eisenbahn die „Gurgel des Staates“ nannte. Der Radikalismus hofft, nur den „großen Schlag“ befähigt auch einen allgemeinen Streik der Eisenbahner in Szene setzen zu können. Für diesen Streik ist von kommunistischer Seite sogar bereits eine Dienstanweisung herausgegeben, in der es heißt:

„Die Agitation. Die Darstellung des Streiks befindet sich in Berlin. (Nächste darüber wird beschlossen.) Ihren Anweisungen muß unbedingt Folge geleistet werden. Streikleitung der einzelnen Bahnen. Für jede an der Bewegung teilnehmende Bahn wird eine besondere Streikleitung gebildet, welche nach Bedarf für einzelne Strecken und auf einen Vertrauensmann bestellt, die die Durchführung des Streiks auf den einzelnen Strecken und Stationen überwachen. Streikführer. Zur Unterweisung der Vertrauensmänner auf den Strecken und Stationen werden von der Streikleitung der einzelnen Bahnen Anstellte bestimmt, welche sich zur bestimmten Zeit den Vertrauensmännern als eventuelle Streikführer zur Verfügung stellen. Die Streikführer sind zu verteilen, daß der gesamte Betrieb unter dauernder Bewachung ist. Pflicht der Streikführer ist es, darüber zu wachen, daß das Eigentum der Vermaltung keinen Schaden leidet. Auch ist zu verhindern, daß die Anlagen der Bahn von Unberufenen betreten werden.“

Aufgaben der Streikleitung jeder Bahn. Die Streikleitung einer jeden Bahn steht in dauernder Fühlung mit der Hauptleitung in Berlin. Sofort nach Ausbruch des Streiks hat sie der Hauptleitung Bericht zu erstatten über: 1. Wieviel Anstellte bei der Bahn beschäftigt sind? 2. Wieviel von diesen haben infolge der Erklärung des Streiks die Tätigkeit eingestellt? 3. Wie weitläufige sind die Betriebsstellen (Kantinen etc.)? 4. Unruhestifter waren vor Ausbruch des Streiks? 5. Von den Streikenden werden dem Führerband der Privat-Eisenbahnen a) länger als 6 Monate? b) länger als 12 Monate? c) länger als 30 Monate? d) länger als 72 Monate? e) länger als 120 Monate? 6. Bei anderen Verbindungen sind? 7. Streikende bei welchen Verbindungen? 8. Haben sich die in anderen Verbindungen organisierten Angehörigen der Bewegung angeschlossen? 9. Wieviel? Ueber die Fragen ist der Hauptleitung in Berlin zweimal in der Woche Bericht zu erstatten. Die Vertrauensmänner haben überdies über alle Vorkommnisse die Streikleitung auf dem Laufenden zu erhalten, insbesondere zu jeder veränderten Situation auf den Strecken und Stationen förmlich, eventuell telegraphisch, der Streikleitung Bericht zu erstatten.“

Die haben in Verbindung mit den Streikführern dafür Sorge zu tragen, daß ein nennenswerter Arbeitsstillstand über den Charakter der Bewegung aufgeklärt werden, um so zu verhindern, daß erst durch Zugang von Arbeitswilligen, auch Eisenbahnern, die erfolgreiche Durchführung des Streiks gehindert wird.

Die an der Bewegung teilnehmenden Anstellte sind verpflichtet, über alles zu tun, um die erforderliche Durchföhrung der Bewegung zu sichern. Sie haben den Anordnungen der Streikleitung, Streikvertrauensmänner und Streikführer unbedingte Folge zu leisten und sind verpflichtet, sich von Zeit zu Zeit an einem von der Streikleitung bestellten Ort zur Kontrolle zu melden. Auch sind sie zu Streikpflichten verpflichtet. Die Stellung der Streikführer ist zu bezeichnen, daß mit Maßnahmen auf die Dauer von 2-3 Stunden gerechnet werden kann.

Erschließ die Hauptleitung in Berlin die Parole „Betrieb wieder aufnehmen“, sind die auf der Fahrt befindlichen Züge bis zu ihrer Endstation zu führen.

Jede dienstliche Verhinderung darf nach Auslage der Parole „Betrieb ruhe“ zu unterbleiben. Auch die Abfertigung und Ausbändigung der Güter. Geht der Gefahr des Scheiterns von Lebensmitteln kann die Streikleitung beschließen, daß für gewisse Dienstwege nach Dienst verrichtet werden kann.

Die Tätigkeit ist sofort wieder aufzunehmen, wenn lettere der Hauptleitung in Berlin die Parole: „Betrieb wieder aufnehmen“ bestföhrig mitteilt.

Von dem dem Reichs-Bezirksrat Einmüchtig bewährten Eisenbahnerstreik darf man erwarten, daß die diese Sorte von Volkserreignissen, die in jüngerer Zeit die „Hand an die Gurgel des Staates“ legen wollten, die Tür weisen wird. Eine in den letzten Tagen in Dessau stattgefundenen große Eisenbahnerversammlung brachte den Willen der Eisenbahner, Front gegen alle Umzingelung und Streikbewegungen zu machen, mit erfreulicher Deutlichkeit zum Ausdruck. Möchte das Dessauer Beispiel in allen anderen Verkehrscentren des Reiches Nachahmung finden!

### Reichsnachrichten und Entente.

Der Reichsbürgererrat hatte sich an das Reichsfinanzministerium gewandt mit der Bitte um Angabe, welche Wirtschaften dafür bestehen, daß der Ertrag des Reichsnachrichtens unter keinen Umständen von der Entente in Anspruch genommen werden kann. Darauf ist die nachstehende Antwort vom Reichsfinanzminister Erzberger erlassen worden:

„Während vor der Nationalversammlung in Weimar abgegebene Erklärung das Reichsnachrichtens unter keinen Umständen in Anspruch genommen werden kann. Darauf ist die nachstehende Antwort vom Reichsfinanzminister Erzberger erlassen worden: „Während vor der Nationalversammlung in Weimar abgegebene Erklärung das Reichsnachrichtens unter keinen Umständen in Anspruch genommen werden kann. Darauf ist die nachstehende Antwort vom Reichsfinanzminister Erzberger erlassen worden: . . .“

Es kommt also alles darauf an, daß Deutschland seinen ihm angefangenen finanziellen Verpflichtungen nachkommt. Bis zum Jahre 1926 sind diese im Friedensvertrage genannt, und man wird annehmen dürfen, daß wie bei einer heiligen Erbschaft unterer inneren Beschäftigung der Inhaber zur Erfüllung in der Lage sein werden. Hierzu ist aber vor allem eine Gestaltung der finanziellen Grundlagen des Deutschen Reiches dringende Forderung, und es dürfte daher dringende oder staatsrechtlich keine sein, die in dieser Hinsicht von der Reichsregierung geplanten Maßnahmen und hierunter vor allem den Entwurf des Reichsnachrichtens zu unterlassen. Wenn auch der Reichsbürgererrat in dieser Richtung arbeiten wird, so wird er des Dankes des Vaterlandes verheißt sein können.“

### Eine dunkle Affaire in Magdeburg.

Magdeburg, 20. Oktober. Im August hatten, wie berichtet, der Oberstaatsanwalt Bataje und einige andere Personen den Versuch gemacht, Kanonen und große Mengen Munition aus Magdeburg zu verschleppen. Sie wurden im letzten Augenblicke verhindert und in das Militärgefängnis gebracht. Seit einiger Zeit sind Bataje und drei seiner Genossen frei. Sie haben die Wösten des Gefängnisses bestiegen und sind ausgebrochen. Von dieser Flucht hatte die Öffentlichkeit bisher nichts erfahren. Jetzt wird festgestellt, daß Bataje nach seinem Ausbruch aus dem Gefängnis militärischen Dienststellen Besuche abstatte und einen im Lazarettgefängnis liegenden Angehörigen der Luftwehr besuchte und diesem zur Hilfe verpflichtet. In der hiesigen sozialdemokratischen „Waffenkammer“ wird die Frage aufgeworfen: In welchem Verhältnis steht das General-Kommando zu dem Schloß? Und die „Magdeburger Zeitung“ bemerkt zu der Sache: Die Pflicht des Abenteurers, das Schicksal des General-Kommandos und die anderen Begleitumstände müssen den Einbruch entfallen lassen, daß unserer obersten Militärbefehle in Magdeburg dieser Ausgang der ganzen dunklen Angelegenheit nicht unliebsam gewesen ist.

### Wieder volle Arbeit in den Berliner Elektrizitätswerken.

Berlin, 20. Oktober. Im Laufe des heutigen Tages ist die Arbeit in allen Betrieben der hiesigen Elektrizitätswerke wieder voll aufgenommen worden. Infolgedessen sind alle Abteilungen der Technischen Reichsanstalt und der Reichswehrtruppen zurückgegeben worden. Auch die verhafteten Arbeiterträte sind entsprechend dem Abkommen, das am Sonntag zwischen den Arbeitern und der Direktion getroffen wurde, aus der Haft entlassen worden. Gedulig bei den Eisenwerken sind noch Beamte der Sicherheitspolizei zum Schutze der Arbeitsstätten untergebracht. Die Verhandlungen im Reichsarbeitsministerium werden erst am Dienstag wieder aufgenommen.

### Dankabsichten für den 9. November.

Die „Deutsche Allgemeine Zeitung“ meldet: Seit einigen Tagen macht sich unter den Kommunisten und Unab-

